



## Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Fachbereiche Arbeit, Migration und  
Soziales

Jobcenter

## BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe

für Leistungsbezieher von  
SGB II, SGB XII, AsylbLG,  
Wohngeld oder Kinderzuschlag

# Schulbedarf

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählt auch die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres.

### Wer bekommt die Leistung?

**Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, während des Leistungsbezugs nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag.

### Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck oder Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrer Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erleichtern. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Leistung zu bestreiten.

### Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt.  
Zum 1. August in Höhe von 70,- € und zum 1. Februar des folgenden Jahres in Höhe von 30,- €.

### Was ist zu beachten?

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits laufende Leistungen nach dem **SGB II, SGB XII oder AsylbLG** erhalten, ist **keine gesonderte Antragstellung** notwendig. Sie erhalten diese Leistung **automatisch** mit den Regelleistungen für den Februar und für den August ausgezahlt.

**Auf Verlangen** des für Sie zuständigen Landkreises/Jobcenters ist ein Nachweis über den Schulbesuch, d. h. eine **Schulbesuchsbescheinigung**, vorzulegen.

Falls Ihr Kind eingeschult wurde und Sie keinen Schulbedarf erhalten haben, so reichen Sie die Schulbescheinigung nach.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann der Landkreis/Jobcenter Nachweise über die Verwendung verlangen. Bewahren Sie deshalb die **Kassenbelege auf**.

